Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau und Naturschutz

untere Naturschutzbehörde

Verordnung über das Naturdenkmal „Eibenkamp bei Luckow“

vom 01.07.2019

Aufgrund des § 6 und des § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

§ 1
Erklärung zum Naturdenkmal

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum Naturdenkmal erklärt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Eibenkamp bei Luckow“ und wird in das durch den Landrat als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler eingetragen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von rund 3,1 ha und umfasst die Forstabteilungen 23 a2 und 23 b1. Es liegt etwa 1,5 km südöstlich der Ortschaft Luckow in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ innerhalb der Ueckermünder Heide

(2) Das Naturdenkmal umfasst Flächen folgender Flurstücke:

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Luckow	Luckow	2	125/1

(3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit schwarzen Diagonalstreifen in einem orangen Feld, das von einer schwarzen Linie begrenzt wird, dargestellt.

(4) Die räumliche Grenze des Naturdenkmals sowie die durch das Naturdenkmal berührten Flurstücke sind einer Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte, die in Anlage 2 zu dieser Verordnung im Maßstab 1:3000 veröffentlicht ist, zu entnehmen. Der Bereich des Naturdenkmals wird als orange Fläche mit schwarzen Diagonalstreifen und schwarzer Abgrenzungslinie hervorgehoben. Die Flurstückgrenzen sind durch eine gelbe Linie gekennzeichnet. Die in Satz 1 genannte Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Hausanschrift: Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

Amt Am Stettiner Haff
- der Amtsvorsteher -
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

(1) Zentrale Schutzzwecke des Naturdenkmals sind:

1. Schutz und Erhalt eines Eibenbestandes (*Taxus baccata*) wegen seiner Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.

2. Erhalt einer landschaftsprägenden Waldinsel mit einer typischen Struktur- und Vegetationsschicht als Lebensraum für wildlebende Tierarten.

(2) Weitere, spezielle Schutzziele sind insbesondere:

1. Sicherung einer natürlichen Waldentwicklung mit Erhalt der Eibe (*Taxus baccata*) und Förderung des Jungwuchs dieser Art durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

2. Sicherung und Erhalt eines überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteils.

3. Sicherung und Entwicklung der naturraumtypischen, floristischen und faunistischen Artenvielfalt.

§ 4
Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

1. das Flächennaturdenkmal forstwirtschaftlich zu nutzen und jegliche Art von lebendem und totem Holz zu entnehmen,
2. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder Zerstörung des geschützten Baumbestandes oder zu einer Änderung des Charakters des Gebietes führen,
3. auf dem Gebiet des Flächennaturdenkmals mit Kraftfahrzeugen jeder Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
4. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu versiegeln, Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen,
5. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu beeinträchtigen,
6. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
7. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile einzubringen,
8. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen und anzusiedeln,
9. auf dem Gebiet des Naturdenkmals zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmen, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
10. Hunde frei laufen zu lassen,
11. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen,
12. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anzuwenden oder organische oder anorganische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich von Müll und Abfällen jeder Art, aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
13. Wildäsungsflächen, Kunstbauten, Wildfütterungsanlagen, künstliche Suhlen, Kirrungen, Salzlecken, Köder- und Futterplätze anzulegen, zu betreiben oder zu unterhalten sowie Fütterungsmittel auszubringen oder chemische Lockmittel einzusetzen.

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de.

§ 5
Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten:

1. nach § 4 Satz 2 bleibt das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 2, 4, 6, 7, 8 und 12 genannten Einschränkungen,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 1, 2 und 7 bleiben Arbeiten im Zuge von Verkehrssicherungsmaßnahmen an öffentlichen Wald-, Rad- und Wanderwegen nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 bleibt das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes oder auf Waldwege hinweisen,
4. nach § 4 Satz 2 Nr. 3, 4, 7, 8 und 10 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 13 genannten Einschränkungen,
5. nach § 4 Satz 2 Nr. 7 bleibt das nicht gewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten für den Eigenbedarf,
6. nach § 4 Satz 2 Nr. 3 bleibt das Befahren der jeweiligen Grundstücke des Naturdenkmals durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie für die Forstbehörde zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben gemäß LWaldG M-V,
7. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturdenkmals, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind und sofern sie genehmigungsbedürftige Handlungen im Sinne des LWaldG M-V erfüllen mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt wurden,
8. nach § 4 Satz 2 bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie Untersuchungen mit wissenschaftlichem Hintergrund, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind und sofern sie genehmigungsbedürftige Handlungen im Sinne des LWaldG M-V erfüllen mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt wurden.
9. nach § 4 Satz 2 Nr. 3, 7 und 8 bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Dauergrünlandes

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des BNatSchG gilt entsprechend.

(2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 13 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Reg. Nr. 54 des Beschlusses Nr. 350/52/59 des Rat des Kreises Ueckermünde der DDR vom 13. Mai 1959 außer Kraft und die Nummer 15 der Verordnung des Landrats von Ueckermünde vom 11. März 1935 (RegUBl. Stettin Stück 28, Nr. 15).

Greifswald, den 01. 07. 2019

Der Landrat

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD 101

Michael Sack

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landrat als untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den 01.07.2019

Der Landrat

Michael Sack

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD 101

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de.

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal "Eibenkamp bei Luckow"
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Übersichtskarte gemäß § 2 Abs. 3
Maßstab 1:15.000
Datenquelle (Topographie): Digitale Topographische Karte (DTK25)
©GeoBasis-DE/M-V <2019>
Naturdenkmal (flächiger Ausprägung)
LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD
101
Luckow
K77
Bucht
Gas
Fraudenhorst
Botanischer Garten Christiansberg
Stromgraben
Dachsberge
1,5
2,4
4,2
6,5
1,2
10,4
2,6
0,9
4,9
250 0 250 500 750 1000 m

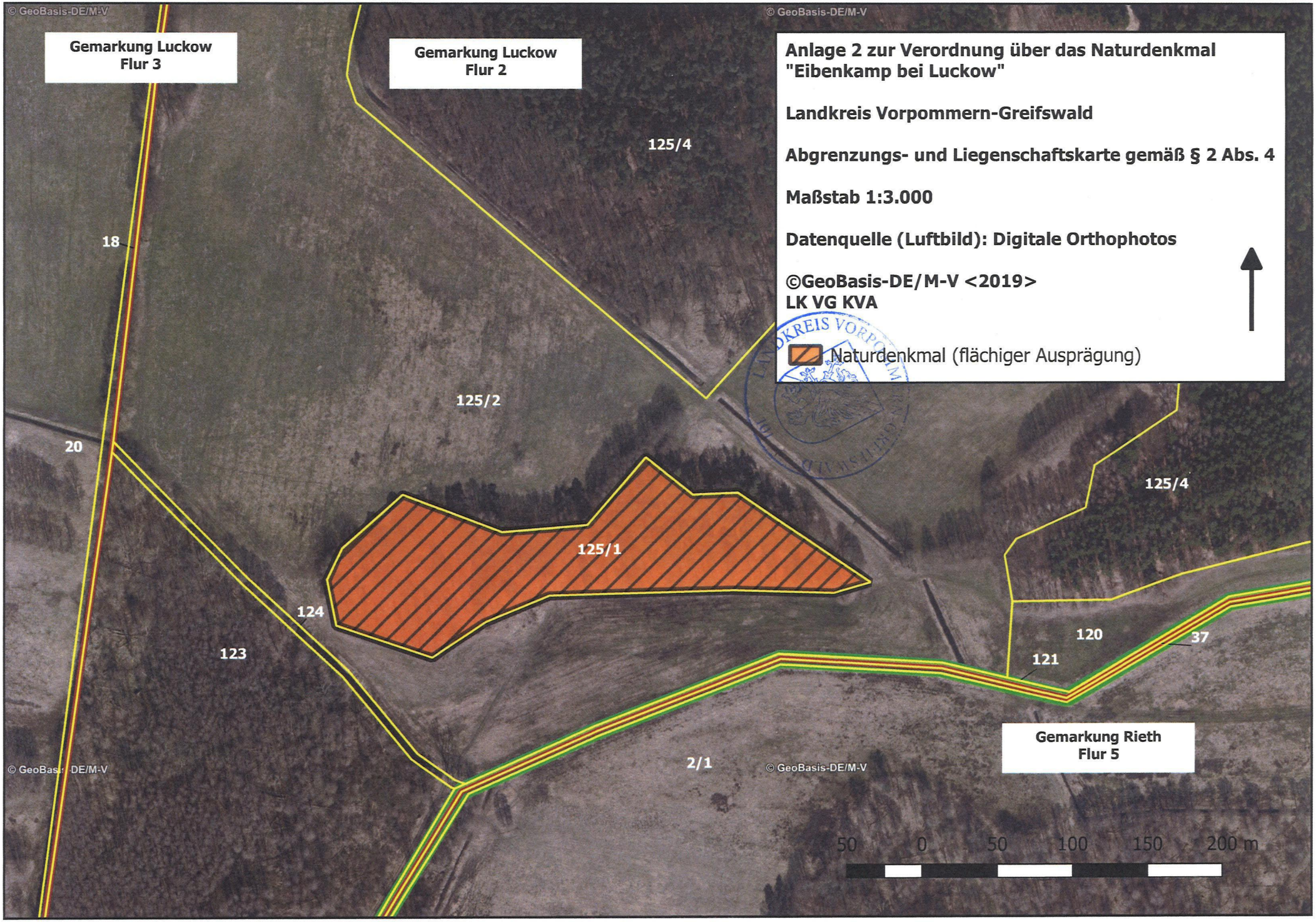
© GeoBasis-DE/M-V
© GeoBasis-DE/M-V
Gemarkung Luckow
Flur 3
Gemarkung Luckow
Flur 2
Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal "Eibenkamp bei Luckow"
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte gemäß § 2 Abs. 4
Maßstab 1:3.000
Datenquelle (Luftbild): Digitale Orthophotos
©GeoBasis-DE/M-V <2019>
LK VG KVA
Naturdenkmal (flächiger Ausprägung)
125/4
18
125/2
20
125/4
125/1
124
120
37
123
121
Gemarkung Rieth
Flur 5
2/1
© GeoBasis-DE/M-V
© GeoBasis-DE/M-V
50 0 50 100 150 200 m